

# **Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebüh- ren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsge- bührensatzung**

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Sondernutzungsgebühr**

1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahren der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Iburg werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Sondernutzungsgebühren werden jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Stückzahlen, Quadratmetern oder laufenden Metern erhoben. Sie werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Jahresgebühren ist die Erhebung der Gebühren in Bruchteilen möglich; dabei wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 NStrG) und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers an der Sondernutzung (§ 21 NStrG).

3) Die Stadt Bad Iburg kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn es sich um eine Sondernutzung mit gemeinnützigem Zweck handelt. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

4) Gegenstände, bei welchen auf eine Beantragungspflicht verzichtet wird, sind grundsätzlich nicht gebührenpflichtig

## **§ 2 Verwaltungsgebühr**

1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, wie auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, richtet sich die Festsetzung der Verwaltungsgebühr innerhalb dessen nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.

3) Die Verwaltungsgebühr wird auch erhoben, wenn von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen wird oder auf die Beantragungspflicht verzichtet wird

## **§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner**

1) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer, die/der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2) Entsteht ausschließlich eine Gebühr nach § 2, ist Adressat des Verwaltungsaktes die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner.

3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren**

1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung oder mit dem Erlass des an die Gebühr gem. § 2 begründenden Verwaltungsaktes, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

2) Die Gebühren nach § 1 sind fällig:

a) bei Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer oder

b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar des Jahres oder



- c) falls keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird bzw. worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sondernutzung mit deren Beginn.
- 3) Die Gebühren nach § 2 sind mit der Bekanntgabe des sie begründenden Verwaltungsaktes an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.
- 4) Die Festsetzung der Gebühren kann auch mündlich erfolgen.
- 5) Die Sondernutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- 6) Für Informationsstände oder Plakattafeln politischer Parteien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen stehen (Wahlwerbung), werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Sondernutzungsgebühren.
- 2) Die entrichteten Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben wird.
- 3) Die Erstattung von Sondernutzungsgebühren erfolgt nur auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners. Der Antrag ist nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nachdem die Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder sonst aufgehoben worden ist, zulässig. Gebührenbeträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- 4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

### **§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Iburg Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Iburg, den 09.02.2021



Stadt Bad Iburg  
Die Bürgermeisterin  
Annette Niermann

## Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 09.02.2021

### Sondernutzungsgebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr / Gebührenrahmen		
		€	Mindest- gebühr €	Einheit / Zeit
1	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen), Weihnachtsbaumhandel sowie Schaustellereinrichtungen	5 - 50	20	je angefangener qm/ monatlich
2	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Blumenkästen oder ähnliche Anlagen und Mülltonnen schränke im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	5	-	je angefangener qm/ jährlich
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	2	30	je angefangener qm/ monatlich
4	Container	10	-	je Standplatz/ wöchentlich
5	Tische- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	2 - 20	-	je angefangener qm/ monatlich

### Verwaltungsgebühren

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr / Gebührenrahmen	
		€	Einheit / Zeit
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 35	pro Erlaubnis
2	Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 100	pro Vorgang